



HVBG

HVBG-Info 10/1993 vom 20.04.1993, S. 0807 - 0817, DOK 124:200/001/017-SG

Einstellung einer Dienstbeschädigungsteilrente zum 01.08.1991 an einen ehemaligen NVA-Offizier - Keine Übernahme dieser entzogenen Rente in die gesetzliche Unfallversicherung - Urteil des SG Frankfurt/Oder vom 23.12.1992 - S 6 (1) An 133/91

Einstellung einer Dienstbeschädigungsrente zum 01.08.1991 an einen ehemaligen NVA-Offizier (Art. 3 §§ 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 8 Abs. 3, 10 Abs. 5, 11 Abs. 2 und 5 AAÜG; §§ 24, 48 Abs. 1 SGB X)
- Keine Übernahme dieser entzogenen Rente in die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 220 Abs. 4 AGB-DDR, § 1150 Abs. 2 RVO;
hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Frankfurt (Oder) vom 23.12.1992 - S 6 (1) An 133/91 - (Das BSG hat mit Beschluß vom 01.04.1993 - 4 RA 9/93 - die Sprungrevision als unzulässig verworfen.)

Das SG Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 23.12.1992 - S 6 (1) An 133/91 - entschieden, daß die Einstellung einer Dienstbeschädigungsteilrente zum 01.08.1991 gemäß Art. 3 §§ 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 8 Abs. 3, 10 Abs. 5, 11 Abs. 2 und 5 AAÜG; §§ 24, 48 Abs. 1 SGB X nicht zu beanstanden ist. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen in den Entscheidungsgründen besonders hingewiesen:

"Der Kläger hat auch aus dem § 220 Abs. 4 AGB-DDR keinen Anspruch auf Weitergewährung der bisherigen Dienstbeschädigungs-Teilrente. Denn § 220 Abs. 4 AGB-DDR begründet nur dann einen Anspruch auf eine Leistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung, wenn ein Armeeangehöriger aus dem aktiven Wehrdienst ohne Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der NVA ausgeschieden ist. Soweit jedoch ein Anspruch auf Leistung nach dieser Versorgungsordnung besteht, werden aus der gesetzlichen Sozialversicherung keine Leistungen erbracht, da hierfür die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Der Kläger ist jedoch nicht ohne Anspruch auf Leistungen aus dem Sonderversorgungssystem aus dem aktiven Wehrdienst ausgeschieden, denn ihm wurden eine Übergangsrente- bzw. Invalidenrente und die umstrittene Dienstbeschädigungsrente aus dem Sonderversorgungssystem gewährt. ...

Nach Auffassung der Kammer kann ein Anspruch auf eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auch nicht aus § 1150 RVO hergeleitet werden. Diese Rechtsnorm betrifft nämlich von ihrem Wortlaut her ausschließlich die vor dem 01. Januar 1992 eingetretenen Arbeitsunfälle, bei bestehender Sozialversicherungspflicht. Soweit ein Entschädigungsanspruch für eine erlittene Dienstbeschädigung vor dem 01. Januar 1992 gegenüber einem Sonderversorgungssystem gegeben ist, kann mithin kein Anspruch aus § 1150 Abs. 2 RVO hergeleitet werden.

Der Kläger kann auch nicht beanspruchen, daß seine

Dienstbeschädigungs-Teilrente in die gesetzliche Unfallversicherung überführt wird, denn der Einigungsvertrag und das AAÜG enthalten hierfür keine Anspruchsgrundlagen."